jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1994/04/21 1-0248/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1994

Rechtssatz

Der Tatvorwurf, welcher dem angefochtenen Straferkenntnis zugrundeliegt, unterscheidet sich vom Tatvorwurf des mit Aktenvermerk vom 20.10.1993 eingestellten Verwaltungsstrafverfahrens nur hinsichtlich der Fahrzeugart. Im übrigen ist Identität hinsichtlich der Tatzeit, des Tatortes und der Tathandlung (einschließlich des Kennzeichens des Fahrzeuges) gegeben. Da die Fahrzeugart, mit der die Geschwindigkeitsübertretung begangen wird, keine Tatbestandsvoraussetzung der Verwaltungsübertretung nach § 52 lit.a Z. 10a StVO ist, stellt allein die Auswechslung der Fahrzeugart

keine Abänderung des Tatvorwurfes dar. Die Erstbehörde hat somit trotz verfügter Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über dieselbe Tat eine weitere Entscheidung gefällt, ohne daß das Strafverfahren wieder aufgenommen worden wäre.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at